



GEMEINDE LENGNAU

ANHANG 2

zum Beitragsreglement Tagesstrukturen vom 27. November 2015

KiBeG – Kinderbetreuungsgesetz

(Gemeindeversammlung vom 24. November 2017)

Grundsatz

Die Gemeinde Lengnau unterstützt Betreuung in Kinderkrippen und Tagesfamilien gemäss den Bestimmungen im Beitragsreglement mit einem Beitrag der an die Eltern/Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.

Beitragsberechtigung

Dieser Anhang erhält ab Schuljahr 2018/2019, d.h. ab 13. August 2018 Wirkung.

Die Betreuung muss in Tagesfamilien erfolgen, welche vom Dachverband „Tagesfamilien“ bewilligt sind. Ebenso müssen die Krippen eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde haben.

Die Beitragsberechtigung gilt für Kinder ab Geburt bis zum Ende der Primarschulzeit von Eltern oder Erziehungsberechtigten, welche in 5426 Lengnau offiziellen Wohnsitz begründen.

Für Gemeindebeiträge gelten die an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2015 genehmigten Bemessungsgrundlagen (Anhang).

Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Kostenansätze (nicht indexiert)

Als maximale Ansätze, an welche Beiträge von der Gemeinde geleistet werden, gelten für Plätze pro Kind in der Tagesfamilie oder der Krippe:

Pro Halbttag	CHF 60.00 (inkl. Mittagessen)
Pro Tag	CHF 85.00
Pro Stunde	CHF 8.00

Es gelten nur effektive Kostenabrechnungen unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge von Arbeitgebern und weiteren Organisationen, sowie von Rabatten und reduzierten Tarifen der Betreuungseinrichtungen.

Arbeitgeberbeiträge / Andere Beiträge

Es sind vom Arbeitgeber resp. den Arbeitgebern (AG) die Bestätigungen beizubringen. Hier ist auszuweisen, ob Beiträge der AG an Kosten von Tagesfamilien oder Krippenplätze geleistet werden.

Ebenso sind der Gemeinde Beiträge von Stiftungen oder anderen Instituten vorzuweisen, welche an die Kinderbetreuung ausgerichtet werden.

Abrechnung

Es erfolgt eine vierteljährliche Abrechnung. D.h. die Unterlagen sind der Abteilung Finanzen bis spätestens am 10. des eines Quartals folgende Monats einzureichen (April, Juli, Oktober, Januar). Werden Unterlagen zu spät eingereicht, so verzögern sich die Auszahlungen um einen Monat.

Antrag

Anträge sind mit dem Antragsformular der Gemeindekanzlei, Zürichstr. 34, 5426 Lengnau, einzureichen. Beiträge sind somit erst ab dem Monat berechtigt, an welchen der Antrag gestellt wurde.

Beschluss

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017.

GEMEINDERAT LENGNAU

Gemeindeammann

Franz Bertschi

Gemeindeschreiber

Anselm Rohner